

Preisblatt Netznutzungsentgelte für die Nutzung der Stromversorgungsnetze der Erlanger Stadtwerke AG

1. Netznutzungsentgelte für Kunden mit registrierender Leistungsmessung

Das Entgelt berücksichtigt die Nutzung der Netzebenen einschließlich des Übertragungsnetzes sowie den Verlustausgleich und die Systemdienstleistungen.

Entnahme aus	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer > 2.500 h/a	
	Leistungspreis [kW/a]	Arbeitspreis [kWh]	Leistungspreis [kW/a]	Arbeitspreis [kWh]
Hochspannung in Mittelspannung ¹⁾	12,90 €	3,53 ct	94,64 €	0,26 ct
Mittelspannung	15,83 €	3,60 ct	84,91 €	0,84 ct
Umspannung in die Niederspannung	25,34 €	5,72 ct	168,20 €	0,01 ct
Niederspannung	29,14 €	4,74 ct	90,35 €	2,29 ct

¹⁾ bei der Spannungsebene HS/MS handelt es sich um die veröffentlichten Entgelte des vorgelagerten Netzbetreibers, da die ESTW AG nicht über diese Spannungsebene verfügt.

Bei Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung wird ein Zuschlag für Transformatorenverluste in Höhe von 2,5 % auf die Arbeitsmengen und die Leistungswerte erhoben.

Errechnet sich nach dem Preissystem bei der Entnahme aus einer bestimmten Spannungs- bzw. Umspannungsebene für einzelne Verbrauchsfälle ein höheres Entgelt als es sich bei der Entnahme aus der nachgelagerten Spannungs- bzw. Umspannungsebene errechnen würde, so ist das niedrigere Durchschnittsentgelt zu berechnen.

Die Preise verstehen sich zzgl. der Konzessionsabgabe und aller gesetzlichen Umlagen (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17f Abs. 5 EnWG, Umlage gemäß § 18 Abs. 1 der Verordnung über abschaltbare Lasten).

Hinzu kommen noch die Entgelte für Messstellenbetrieb (inkl. Messung).

2.1 Monatsleistungspreis

Anstelle des Jahresleistungspreises kann auf Wunsch des Netznutzers auch auf Basis von Monatsleistungspreisen abgerechnet werden. Der Monatsleistungspreis beträgt ein Sechstel des Jahresleistungspreises. Der Netznutzer teilt vor Beginn des Abrechnungszeitraumes den Wechsel in das Monatsleistungspreissystem verbindlich mit.

Entnahme aus	Leistungspreis	Arbeitspreis
	[kW/Monat]	[kWh]
Mittelspannung	14,15 €	0,84 ct
Umspannung in die Niederspannung	28,03 €	0,01 ct
Niederspannung	15,06 €	2,29 ct

Die Preise verstehen sich zzgl. der Konzessionsabgabe und aller gesetzlichen Umlagen (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17f Abs. 5 EnWG, Umlage gemäß § 18 Abs. 1 der Verordnung über abschaltbare Lasten).

Hinzu kommen noch die Entgelte für Messstellenbetrieb (inkl. Messung).

1.2 Netznutzungsentgelte für Raumheizungssonderkunden bei Entnahme im Mittelspannungsnetz

Kostenaufteilung	Nettopreis [kWh]
Inanspruchnahme Mittelspannung	1,44 ct
fixer Jahresleistungspreis	0,00 €

Die Preise verstehen sich zzgl. der Konzessionsabgabe und aller gesetzlichen Umlagen (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17f Abs. 5 EnWG, Umlage gemäß § 18 Abs. 1 der Verordnung über abschaltbare Lasten).

Hinzu kommen noch die Entgelte für Messstellenbetrieb (inkl. Messung).

1.3 Netznutzungsentgelte bei Ausfall der Eigenerzeugung [Netzreservekapazität]

Betreiber von Stromerzeugungsanlagen können Reservenetzkapazität für den Ausfall ihrer Anlagen bestellen.

Spannungsebene	Jahresleistungspreis nach Benutzungsdauer [€/kW]		
	bis 200 h/a je kW	bis 400 h/a je kW	bis 600 h/a je kW
Mittelspannung	39,57 €	47,48 €	55,39 €
Umspannung in die Niederspannung	42,24 €	50,68 €	59,13 €
Niederspannung	72,84 €	87,41 €	101,98 €

2.3 Blindarbeit

Überschreitet der Blindstrombedarf während eines Abrechnungsmonats 50 % der durchgeleiteten Wirkarbeit nach Ziffer 1.1 oder Ziffer 1.2 ($\cos \phi$ etwa 0,9 induktiv) so gelten für die über 50 % der Wirkarbeit hinaus entnommene Blindarbeitsmenge folgende Preise:

Kostenaufteilung	Nettopreis [kvarh]
Blindarbeitspreis	1,29 ct

2. Netznutzungsentgelte für Kunden ohne Leistungsmessung (Leistung < 30 kW)

Für Tarifkunden bieten wir ein vereinfachtes Netznutzungsverfahren auf Basis eines festen Grund- und Arbeitspreises. Die Einspeisung erfolgt zurzeit nach synthetischen Lastprofilen. Der Einbau teurer Messtechnik auf der Entnahmeseite wird dadurch vermieden. Das Verfahren gilt für Tarifkunden, sofern eine Leistung von 30 Kilowatt (kW) bzw. eine Arbeit von 100.000 Kilowattstunden pro Jahr (kWh/Jahr) nicht überschritten wird.

2.1 Netznutzungsentgelte für Kunden ohne Leistungsmessung bei Entnahme im Niederspannungsnetz

Kostenaufteilung	Nettopreis [kWh]
Inanspruchnahme bis zu der ESTW-Spannungsebene Niederspannung	5,130 ct
Konzessionsabgabe (Stadt Erlangen) ¹⁾	1,990 ct
Mehrkosten Kraft-Wärme-Kopplung (nichtprivilegiert)	0,254 ct
Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (LV-Grp. A')	0,432 ct
Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17 f EnWG (LV-Grp. A')	0,395 ct
Abschaltbare Lasten gemäß § 18 AblV	0,009 ct
arbeitsabhängiges Entgelt	8,210 ct
Grundpreis pro Jahr	28,80 €

¹⁾ Bei Anschlussnehmer mit Zweitarifmessung beträgt die Konzessionsabgabe auf den NT-Anteil 0,61 Ct/kWh.

Hinzu kommen noch die Entgelte für Messstellenbetrieb (inkl. Messung).

2.3 Netznutzungsentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG bei Entnahme im Niederspannungsnetz

Kostenaufteilung	Nettopreis [kWh]
Inanspruchnahme bis zu der ESTW-Spannungsebene Niederspannung	2,050 ct
Konzessionsabgabe (Stadt Erlangen) ¹⁾	0,110 ct
Mehrkosten Kraft-Wärme-Kopplung (nichtprivilegiert)	0,254 ct
Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (LV-Grp. A')	0,432 ct
Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17 f EnWG (LV-Grp. A')	0,395 ct
Abschaltbare Lasten gemäß § 18 AblV	0,009 ct
arbeitsabhängiges Entgelt	3,250 ct
Grundpreis pro Jahr	0,00 €

Hinzu kommen noch die Entgelte für Messstellenbetrieb (inkl. Messung).

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören u.a. Elektro-Speicherheizungen, Elektro-Wärmepumpen und Ladepunkte für Elektromobile.

3. Konzessionsabgabe

Bei Lieferungen an Endverbraucher erhöhen sich die arbeitsabhängigen Durchleitungsentgelte um die entsprechend der Konzessionsabgabenverordnung vom 09.01.1992 an die Stadt Erlangen abzuführende Konzessionsabgabe für Sondervertragskunden ²⁾ von **0,11 Cent/kWh**, soweit der Grenzpreis nicht unterschritten wird.

²⁾ Sondervertragskunden im Sinne von § 1 Abs. 4 i.V.m. § 2 Abs. 7 KAV

4. Gesetzliche Umlagen (Stand: 30.10.2020)

4.1. Umlage gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz [KWKG]

Letztverbrauchergruppen	[kWh]
Nichtprivilegierte Letztverbräuche	0,254 ct

4.2 Umlage gemäß § 19 Absatz 2 Stromnetzentgeltverordnung [StromNEV]

Letztverbrauchergruppen	[kWh]
Letztverbrauchergruppe A' (bis 1.000.000 kWh/a)	0,432 ct
Letztverbrauchergruppe B' (über 1.000.000 kWh/a)	0,050 ct
Letztverbrauchergruppe C' (über 1.000.000 kWh/a) Stromintensives produzierendes Gewerbe	0,025 ct

4.3 Umlage gemäß § 17f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz [EnWG] Offshore-Haftungsumlage

Letztverbrauchergruppen	[kWh]
Nicht privilegierte Letztverbräuche	0,395 ct

4.4 Umlage gemäß § 18 Abs. 1 Verordnung über abschaltbare Lasten [AbLaV]

Letztverbrauchergruppen	[kWh]
Letztverbrauch	0,009 ct

Ausführliche Informationen zu den gesetzlichen Umlagen finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter <https://www.netztransparenz.de>.

Alle genannten Beträge sind Nettowerte, denen die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist.
 Weitere Entgelte für sonstige Dienstleistungen erhalten Sie auf Anfrage.